

Gemeinde



KREIS HERFORD

Innenbereichssatzung

„Studieker Weg/Bruchstraße“

gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB

- Entwicklung- und Einbeziehungssatzung -

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung zur
Innenbereichssatzung)

Projektnummer: 220085

Datum: 2020-08-05

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Beschlüsse der Innenbereichssatzung	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	6
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	11
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	11
3.1	Auswirkungsprognose	11
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	13
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16
5	ANHANG	17
5.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	17
5.1.1	Eingriffsflächenwert	17
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	17
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	18
5.1.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	18
Abbildung 1: Maßnahmenkonzept „Auf der Drift“ (Planungskonzept von Kortemeier&Brokmann, August 2019).....		15

Wallenhorst, 2020-08-05

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Manfred Ramm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-08-05

Proj.-Nr.: 220085

Henrik Klawa, B. Eng.

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen den Ortsteilen Bruchmühlen und Ostkilver an der „Bruchstraße“ (K39) und umfasst eine Größe von ca. 3,98 ha.

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt im Hinblick auf konkrete Bauabsichten, mittels städtebaulicher Satzung bebaute Bereiche an der „Bruchstraße“ (K39), am „Studieker Weg“ und am „Gossnerweg“ als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ festzulegen (Entwicklungssatzung).

Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Gemeinde Rödinghausen wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung im öffentlichen Interesse.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Entwicklungssatzung

- Gemarkung Westkilver, Flur 4, Flurstücke 223, 245, 270, 278, 292, 329, 330, 331, 332, 344 (teilw.), 348, 349, 365, 413, 429 (teilw.), 516, 517, 518 (teilw.), 519, 523 und 524.
- Gemarkung Westkilver, Flur 7, Flurstücke 613, 650, 651, 652 und 653.
- Gemarkung Ostkilver, Flur 6, Flurstück 137.

Einbeziehungssatzung

- Gemarkung Westkilver, Flur 4, Flurstück 518 (teilw.).



Luftbild, ohne Maßstab (Quelle Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind hier gegeben, da die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daher ist der vorliegende Umweltplanerische Fachbeitrag erstellt worden, in dem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a so aufbereitet werden, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Weiterhin bildet der Umweltplanerische Fachbeitrag die Grundlage für die Abarbeitung der Eingriffsregelung und der Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Beschlüsse der Innenbereichssatzung

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den zusammenhängend bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung). Die Überführung der Flächen in den Innenbereich ist notwendig, um die geplante Bebauung derselben zu ermöglichen. Der Vorgang ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen abzuleiten. Dort sind besagte Flächen bereits als Baufläche dargestellt (gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Die Ermittlung der künftig möglichen Versiegelung im Rahmen der Eingriffs- und Kompensationsermittlung erfolgt ausschließlich für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (sh. Abb. 1; Flurstück 518 tlw., in der Summe 7.050 m²). Es ist mit einer Bebauung von 45 % der Flächen zu rechnen (Versiegelung: 3.173 m², Freiflächen/Hausgärten: 3.877 m²).

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (Flurstück 518) mit einer Bebauung von 45 % der Flächen	7.050	0,45	3.172,5
Versiegelung			3.173 m²

Die Abgrenzung der Entwicklungssatzung ist größtenteils bereits bebaut. Eine Ermittlung der möglichen bzw. zu erwartenden Versiegelung ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold², Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“ als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der Teil des Plangebiets, für den die Aufstellung einer Entwicklungssatzung vorgesehen ist, ist in der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödinghausen vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen. Demgegenüber ist der Bereich der Einbeziehungssatzung derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (= bauplanungsrechtlicher Außenbereich).

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004) Abgerufen am 01.03.2017 von http://www.bezreg-detmold.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_07.pdf

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt ein Landschaftsplan (LP Rödinghausen-Bünde) aus dem Jahr 1994 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Lage der Planung im innerörtlichen Bereich erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung keine Auswertung.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

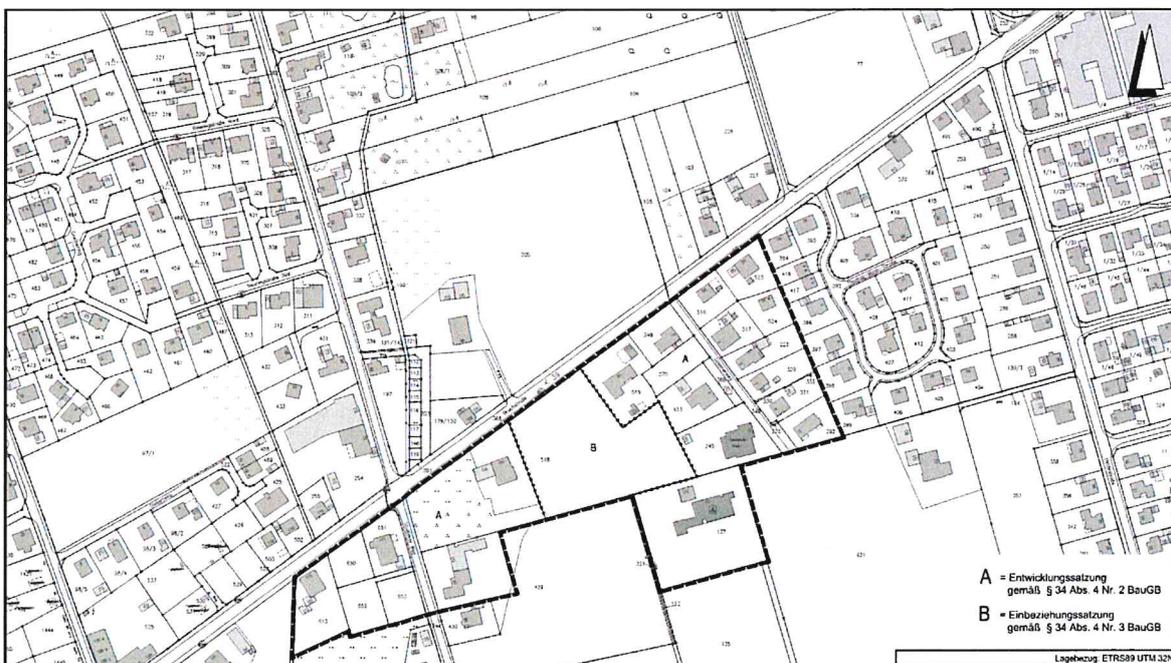


Abbildung 1: Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“. Abgrenzung der Entwicklungs- (A) bzw. Einbeziehungsatzung (B) und der Baugrenze (blaue Umrandung) (IPW 2020).

Für die Abgrenzung der Einbeziehungsatzung sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Für diesen Bereich bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Hierzu wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vorhandenen Strukturen und Nutzungen erforderlich. Die Erfassung der Strukturen und Nutzungen erfolgte im Zuge einer Vorortbegehung im Februar/März 2020. Dem vorhandenen Bestand wird zur Erstellung der Eingriffs-

und Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008³)“, ein Biotoptyp sowie die entsprechende Wertigkeit zugeordnet.

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“:

Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (Flurstück 518 tlw.):

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend Grundwert A: 2
Der westliche Bereich der Einbeziehungssatzung ist von einem intensiv genutzten Acker geprägt.

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm Grundwert A: 3
Der östliche Bereich der Einbeziehungssatzung wird aufgrund der Ausprägung als artenarme Grünlandfläche eingestuft.

Abgrenzung der Entwicklungssatzung:

1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)
Diesem Biotoptyp wird die innerhalb der Entwicklungssatzung vorhandene Bebauung (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit Nebengebäuden, Kindergarten, Gemeindehaus), gepflasterte Hofflächen, Parkplatzflächen sowie die Straßen „Gossnerweg“ und „Studieker Weg“ zugeordnet.

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm
Mit diesem Biotoptyp werden mehrere innerhalb der Entwicklungssatzung gelegene artenarme Grünlandflächen erfasst.

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
Hierbei handelt es sich um die innerhalb der Entwicklungssatzung gelegenen Hausgärten. Diese sind durch größere Rasen- und Beetflächen sowie standortfremden Gehölze geprägt.

4.4 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
Hierbei handelt es sich um die innerhalb der Entwicklungssatzung gelegenen Hausgärten mit heimischen Gehölzen. Weiterhin wird diesem Biotoptyp der Außenspielbereich des Kindergartens zugeordnet, da dieser durch einheimische Großbäume geprägt wird.

Angrenzende Bereiche:

Der Ortsteil Bruchmühlen ist vorwiegend von Ackerflächen umgeben. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung selbst befindet sich im Osten von Bruchmühlen. Nordwestlich, östlich und westlich grenzen weitere Einzelhausbebauungen an. Südlich befinden sich großflächige Ackerbereiche. Ein (eingeschränkter) Bezug zur freien Landschaft besteht nur in nördlich und südliche Richtung.

³ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

In der Abgrenzung der Einbeziehungssatzung kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste⁴ vor. Konkrete Angaben zu Rote Liste Arten liegen nicht vor, im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Angaben zu streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehung im Februar 2020 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden. Ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse. Ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm und vorhandene Gebäudebestände sind nach derzeitigem Stand nicht von der Planung betroffen.

Die sonstigen vorhandenen Biotopstrukturen (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, Hausgärten) stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Die Freiflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich bieten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten sowie evtl. Nahrungsraum für Fledermäuse. Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind in dem Plangebiet aufgrund der Nutzungen/Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des Geoportal.NRW⁵ hat ergeben, dass ein Teilbereich im Westen des Geltungsbereiches in einer Verbundfläche (VB-DT-HF3716-004) liegt. Darüber hinaus gehende Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht von der Planung betroffen.

⁴ VERBÜCHELN et. al (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

⁵ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 25.02.2020 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, [Datenquellen](#)

Westlich bzw. südwestlich grenzt ein schutzwürdiges Biotop (Eichen-Buchen-Wald und Nasswiese am Nordostrand von Bruchmühlen“; Kennung: BK-3716-019) an.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073) liegt ca. 50 m nördlich entfernt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Informationssystems „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“⁶.

Gemäß „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“ kommen im Geltungsbereich die Bodentypen „Pseudogley-Humuspodsol“ (östlicher Bereich), „Pseudogley“ (mittlerer Bereich) sowie „Gley“ (westlicher Bereich) vor. Die Karte „Schutzwürdige Böden“ trifft für den Geltungsbereich keine Aussage zur Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bodentypen.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind für den Geltungsbereich sowie das weitere Umfeld nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Bennier Graben.

Grundwasser: Hinsichtlich des Grundwassers, wird im Informationssystem „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ in der Kategorie Wasserhaushalt für die Bodentypen „Pseudogley-Humuspodol“ sowie „Pseudogley“ eine Grundwasserstufe von GW 0 angegeben. Das heißt, dass es sich um einen grundwasserfreien Bereich handelt. Die Lage des Grundwassers ist somit als tief einzustufen. Für den Bodentyp „Gley“ ist eine Grundwasserstufe von GW 2 angegeben. Die Lage des Grundwassers ist somit als mittelhoch einzustufen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

⁶ Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25.02.2020 über den WMS-Dienst: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Für den Geltungsbereich ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser gegeben.

Klima und Luft

Bei Freilandbiotopen wie landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch Hausgärten und Parkanlagen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Bei größeren Gehölzbeständen oder Waldflächen handelt es sich um Funktionselemente des Naturhaushalts, die lufthygienisch wirken bzw. der Produktion von Frischluft dienen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit den im Einbeziehungsbereich vorhandenen, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen kaltluftproduzierende Freifläche vorhanden. Solche Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) temperaturnausgleichend wirken kann. Um temperaturnausgleichend wirken zu können, muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den thermisch belasteten Bereichen transportiert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden, in welchen die entstandene Kaltluft temperaturnausgleichend wirken kann. Die im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzbestände weisen keine besondere Funktion als kaltluftproduzierendes Element auf. Somit kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft im Geltungsbereich vorkommen

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ befindet sich im Rödinghäuser Ortsteil Bruchmühlen. Er wird durch die vorhandene Bebauung (überwiegend Einfamilienhäuser mit zum Teil größeren Gärten, Gemeindehaus, Kindergarten) sowie vereinzelt Freiflächen (Acker, Intensivwiesen) charakterisiert. Innerhalb einiger Hausgärten einschließlich dem des Kindergartens ist Gehölzbestand vorhanden, welcher jedoch nicht strukturierend wirkt. Zum Zeitpunkt der vor-Ort-Begehung waren einige Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm gefällt. Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Gebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes um einen Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung handelt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“ liegt im Rödinghäuser Ortsteil Bruchmühlen und ist bereits größtenteils bebaut. Der Kindergarten sowie das Gemeindehaus stellen eine Wohnumfeldfläche besonderer Bedeutung dar. Weitere Wohnumfeldflächen besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kulturgütern vor. Der im Geltungsbereich vorhandene Gebäudebestand ist als Sachgut anzusehen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung liegen jedoch nicht vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Geltungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 1,14 km südlich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „System Else/Werre“ (Kennung: DE-3817-301). Durch die geplante Innenbereichssatzung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele zu erwarten. Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“ können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Für den Geltungsbereich wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Innenbereichssatzung aufgestellt. Für den vorliegenden Geltungsbereich sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

In der Abgrenzung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Wohnbebauung geschaffen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für vorhandene Tier- und Pflanzenarten durch die Überplanung vorhandener Biotope (vgl. Kap. 2.1). Im Bereich des Vorhabens ist eine Versiegelung von ca. 3.173 m² zulässig (vgl. Kap. 1.2).

Die Bewertung der angetroffenen Biotope und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW⁷“ (vgl. Kap. 5.1).

⁷ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung, seiner strukturellen Ausgestaltung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen ist – bis auf die zuvor beschriebene Überplanung von Biotopen - mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Eine Bebauung und Versiegelung im Geltungsbereich führt zum Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen. Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Geltungsbereich vorliegen. In der Abgrenzung der Einbeziehungssetzung ist rein rechnerisch eine Versiegelung von Flächen im Umfang von 3.173 m² möglich.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Bedeutung einnehmen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Der Geltungsbereich wird durch die vorhandene Bebauung, den dazugehörigen Freiflächen (u. a. Hausgärten) sowie weiteren Freiflächen (Acker, Intensivwiesen) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Von der Planung sind keine komplexen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „System Else/Werre“ (1,14 km südlich, Kennung: DE-3817-301) sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ist daher auszuschließen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die vorliegende Planung trägt zur innerörtlichen Entwicklung und Nachverdichtung im Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen bei. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft bzw. in Ortsrandlage vermieden.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung potentieller Niststätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (sh. Kap. 5). Die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte erfolgt ausschließlich für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieses Bereiches sind im Folgenden beschrieben.

Freiflächen/Hausgärten

Grundwert P: 2

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung soll eine künftige Bebauung vorbereitet werden. Für die Bilanzierung des Eingriffs- und Kompensationsvolumens wird von einer 45 %-igen Versiegelung ausgegangen. Die übrigen Flächen (ca. 55 %) sind als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese sind als Hausgärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren.

Fläche mit Anpflanzfestsetzung

Grundwert P: 5

Südlich entlang der Grundstücksgrenzen im Flurstück 518 wird auf einer Breite von 3 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Für die Anpflanzungen sind standortheimische Gehölze zu verwenden: Die Fläche erhält im Hinblick auf die Eingriffs- und Kompensationsermittlung einen Grundwert von P 5.

Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken

Grundwert P: 5

Auf den Baugrundstücken ist innerhalb der Freiflächen bzw. Hausgärten je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (Pflanzenqualität: Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,00 m Höhe über Wurzelhals). Die Laubbäume sind gleichmäßig auf den Baugrundstücken zu verteilen. Insgesamt sind innerhalb der Baugrundstücke 14 Einzelbäume zu pflanzen.

Die v. g. Maßnahmen im Geltungsbereich reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen im Bereich der Innenbereichssatzung (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.745 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für das im Rahmen der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“ zu erwartende Kompensationsdefizit in Höhe von 5.745 Wertpunkten weist die Gemeinde Rödinghausen eine geeignete Fläche im Bereich „Auf der Drift“ nach (Gemarkung Schweningdorf, Flur 2, Flurstück 17). Für diese Fläche ist die Anlage eines artenreiches Extensivgrünlandes sowie von Kleingehölzen, Baumgruppen sowie einer Obstbaumreihe vorgesehen (Kortemeier&Brokman, August 2019; sh. Abb. 3). Nach Abbuchung weiterer Kompensationsmaßnahmen stehen noch 41.001 Wertpunkte zur Verfügung. Der entstehende Eingriff im Rahmen der Innenbereichssatzung „Studieker Weg“ in Höhe von 5.745 Wertpunkten kann damit vollständig kompensiert werden. Nach dem Ausgleich dieses Eingriffes verbleibt für die Gemeinde Rödinghausen ein Guthaben in Höhe von 35.256 Wertpunkten.

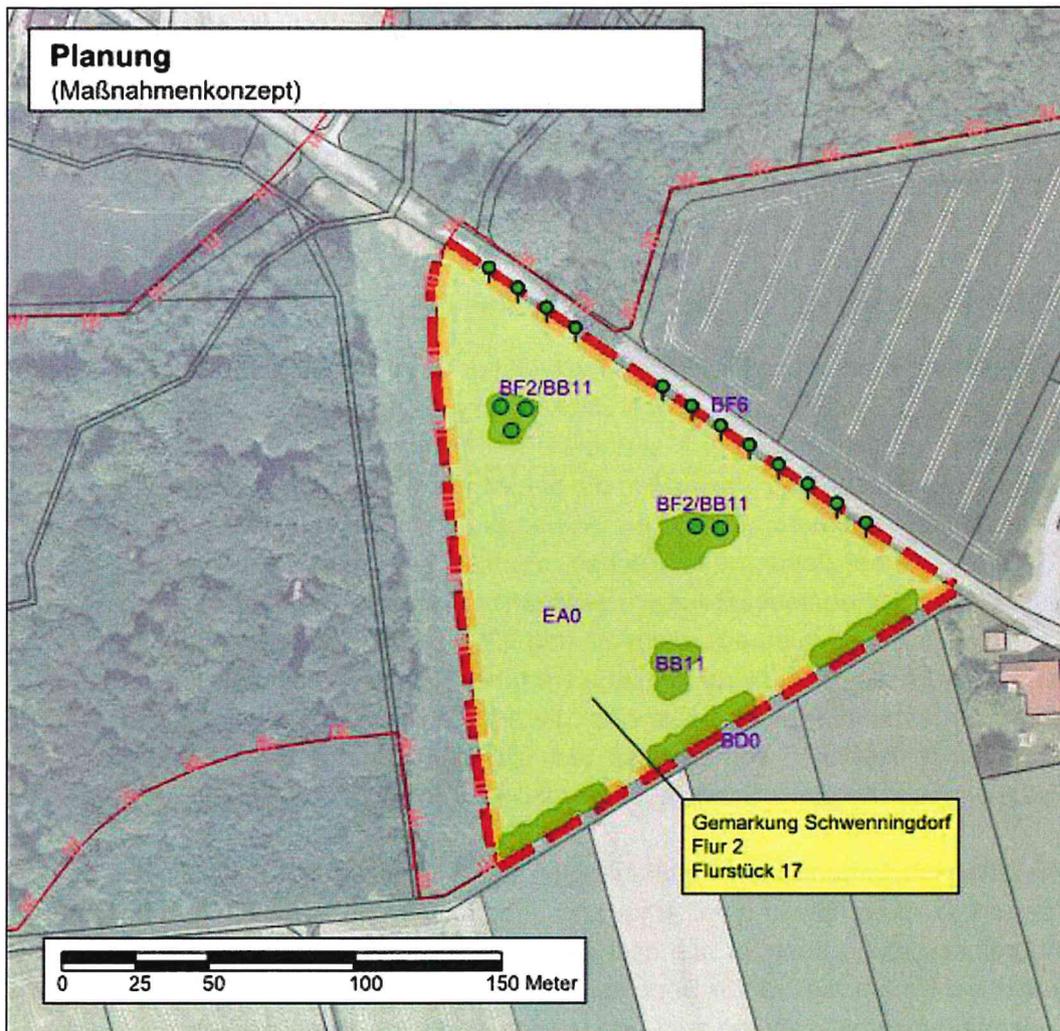


Abbildung 1: Maßnahmenkonzept „Auf der Drift“ (Planungskonzept von Kortemeier&Brokmann, August 2019)

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s. o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁸.

⁸ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Die Gemeinde Rödinghausen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung soll im Bereich „Studieker Weg/Bruchstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB eine Innenbereichssatzung aufgestellt werden.

Für den vorliegenden Geltungsbereich sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderungen für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Einbeziehung von Flächen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind, wird für diese Flächen neues Baurecht geschaffen. Für diese Teilflächen ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Durch die zu erwartende Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme vorhandener Biotop sowie einer dauerhaften Versiegelung von Boden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig von Aufstellung und Beschluss der Innenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der betroffenen Flächen im Bereich der Innenbereichssatzung wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen. Bei der vorliegenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird ausschließlich die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung betrachtet.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand – Abgrenzung der Einbeziehungssatzung			
Biotoptypen Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	5.010	2	10.020
3.4 Intensivwiese/-weide, artenarm	2.040	3	6.120
Gesamt:	7.050		16.140

Der Eingriffsflächenwert innerhalb der Einbeziehungssatzung beträgt **16.140 Wertpunkte**. In der Abgrenzung der Klarstellungssatzung werden durch die Planung keine Eingriffe vorbereitet

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Der Kompensationswert innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

B. Planwert – Abgrenzung der Einbeziehungssatzung			
Biotoptypen Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Wohnbaufläche (Gesamtgröße: ca. 7.050 m ²)			
- Versiegelung (45 %)	3.173	0	0
- Freiflächen (55 %), ca. 3.877 davon			
Freiflächen/Hausgärten	3.580	2	7.160
Fläche mit Anpflanzfestsetzung	297	5	1.485
Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken (14 Stk.)*	350	5	1.750
Gesamt	7.050		10.395

* Bei der hier angesetzten Flächengröße, handelt es sich um den Kronentraufbereich der Gehölze, welcher mit einer Projektionsfläche von 25 m² pro Baum angesetzt wird. Dieser wird nicht auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches mit angerechnet.

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von **10.395 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
16.140 WP	- 10.395 WP	= 5.745 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Bereich der Einbeziehungssatzung ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.745 Wertpunkten** besteht.

5.1.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für das im Rahmen der Innenbereichssatzung „Studieker Weg/Bruchstraße“ zu erwartende Kompensationsdefizit in Höhe von 5.745 Wertpunkten weist die Gemeinde Rödinghausen eine geeignete Fläche im Bereich „Auf der Drift“ nach (Gemarkung Schwenningdorf, Flur 2, Flurstück 17). Für diese Fläche ist die Anlage eines artenreiches Extensivgrünlandes sowie von Kleingehölzen, Baumgruppen sowie einer Obstbaumreihe vorgesehen (Kortemeier&Brokmann, August 2019; sh. Kap. 3.2 - Maßnahmen zur Kompensation).

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.